



Legende	
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 4 BauNVO)	4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
<ul style="list-style-type: none"> Allgemeines Wohngebiet (§§ 1, 4 BauNVO) 	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich Öffentliche Parkfläche Straßenbegrenzungslinie Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-20 BauNVO)	5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
<ul style="list-style-type: none"> 1. Art der baulichen Nutzung (§ 1 i.V.m. § 4 BauNVO) 2. Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 Abs. 1 BauNVO) 3. Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO) 4. Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 BauNVO) 5. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO) 6. maximal zulässige Dachneigung (Örtliche Bauvorschriften 1.1) 	<ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Grünfläche
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)	6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
<ul style="list-style-type: none"> Einzelhäuser zulässig Doppelhäuser zulässig Einzel- und Doppelhäuser zulässig Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen Baugrenze 	<ul style="list-style-type: none"> Baum anzupflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB) Baum zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)
7. Sonstige Planzeichen	8. Nachrichtliche Übernahmen
<ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB) Umgrenzung von Flächen für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) Vorgeschlagene Flurstücksgrenze Besonders geschütztes Biotop nach § 32 NatSchG entsprechend der Biotopkartierung des Rhein-Neckar-Kreises (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 32 NatSchG) Bestandshöhen in Meter über NN 	

A Planungsrechtliche Festsetzungen

- A 1 Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 4 BauNVO)
- A 1.1 Allgemeines Wohngebiet**
(§§ 1, 4 BauNVO)
- Gemäß § 1 (6) BauNVO sind innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes die in § 4 (3) BauNVO genannten Ausnahmen nicht zulässig.
- A 2 Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-20 BauNVO)
- A 2.1 Zulässige Grundfläche**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)
- Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) gemäß Planeintrag als Höchstgrenze festgesetzt. Über das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung hinaus darf eine Verriegelung durch Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, Terrassen sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche auf maximal 5 % der Grundstücksfläche stattfinden.
- Mit wassergebundenen und wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteinen, Rasengittersteinen, Splittgittersteinen) belegte Flächen werden bei der Ermittlung der Grundfläche nicht angerechnet.
- A 2.2 Zulässige Geschossfläche**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 BauNVO)
- Es wird eine Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß Planeintrag als Höchstgrenze festgesetzt.
- Gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO sind die Flächen von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss nicht auf die GFZ anzurechnen, sofern es sich nicht um ein Vollgeschoss handelt. Aufenthaltsräume im Kellergeschoss sind dagegen auf die GFZ anzurechnen, auch wenn dieses kein Vollgeschoss ist.
- A 2.3 Höhe baulicher Anlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)
- A 2.3.1 Sockelhöhe**
Maximal zulässige Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Sockelhöhe) in m gemäß Planeintrag bezogen auf die Oberkante der Straßenseite. Sie wird gemessen an der Mitte der Gebäudesite, die der Erschließungsstraße zugewandt ist. Der Bezugspunkt ist für jedes Gebäude zu ermitteln.
- A 2.3.2 Traufhöhe**
Die Traufhöhe darf die Höhe von 6,00 m über der Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Sockelhöhe) an keiner Stelle übersteigen.
- Bei Pultdächern darf die Wandhöhe der höheren Wand 9,00 m über der Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Sockelhöhe) nicht überschreiten. Diese darf ausschließlich an einer straßenabgewandten Seite des Gebäudes errichtet werden.
- A 2.3.3 Gebäudehöhe**
Die zulässige Höhe baulicher Anlagen (Firsthöhe, Oberseite Dachhaut) beträgt maximal 10,5 m über der festgesetzten Sockelhöhe. Sie wird gemessen an der Mitte der Gebäudesite, die der Erschließungsstraße zugewandt ist; der Bezugspunkt ist für jedes Gebäude zu ermitteln.
- A 2.3.4 Zahl der Vollgeschosse**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 BauNVO)
- Im gesamten Geltungsbereich ist die Errichtung von maximal 2 Vollgeschossen je Wohngebäude zulässig.
- A 3 Bauweise**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
- Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind ausschließlich Doppelhäuser zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig.
- Die Gebäude sind in offener Bauweise mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.
- A 4 Überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
- Die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen dürfen um maximal 1,50 m überschritten werden. Dies gilt jedoch nur für untergeordnete Bauteile und Vorbauten (z.B. Treppenhäuser, Freitreppen, Erker, Balkone, Vordächer u.ä.)
- A 5 Größe der Baugrundstücke**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- Für die im Geltungsbereich liegenden Baugrundstücke werden folgende Mindest- und Höchstgrenzen festgesetzt:
- 320 bis 760 m² je Einzelhaus.
 - 280 bis 500 m² je Doppelhaushälfte.
- A 6 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12, 14 und 23 Abs. 5 BauNVO)
- Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren und der entsprechenden § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen zulässig. Sofern sie nicht integraler Bestandteil des Wohngebäudes sind, müssen sie einen Abstand von mindestens 5 m zu der ihnen vorgelagerten Straßenbegrenzungslinie einhalten.
- Nicht überdachte Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind auch außerhalb dieser Flächen zulässig, jedoch nicht innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzten Flächen.
- A 7 Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude wird in Abhängigkeit von der Grundstücksgröße festgesetzt:
- Auf Grundstücken, die kleiner als 350 m² sind, ist sie auf 1 beschränkt.
 - Auf Grundstücken, die größer als 350 m² sind, sind maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.
- A 8 Von Bebauung freizuhaltende Fläche**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Die Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dies gilt nicht für Grundstückeinfriedungen. Die Fläche ist Bestandteil der Grundstücksfläche im Sinne der Anrechnung auf die GRZ bzw. GFZ.
- A 9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Ausgleich von zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 1a BauGB)
- A 9.1** Auf der im Plan festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB sind die bestehenden Bäume und Sträucher sowie sonstige Bepflanzungen dauerhaft zu schützen und zu erhalten.
- A 9.2** An den im Plan festgesetzten Standorten sind Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; geringfügige Abweichungen vom festgesetzten Standort sind zulässig. Die anzupflanzenden Bäume sind zu 100 % den öffentlichen Verkehrsflächen als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft zugeordnet.
- A 9.3** Die im Plan als zu erhalten festgesetzten bestehenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bei der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten ist deren Beeinträchtigung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Wurzel, des Stammes und der Krone auszuschließen. Im Bereich der Kronenräume der im Plan dargestellten zu erhaltenden Bäume sind Aufschüttungen, Abgrabungen und Geländemodellierung nicht zulässig. Der Wurzelraum ist dauerhaft vor Befahrung zu sichern.
- Bei Abgängigkeit eines Baumes ist dieser durch einen heimischen, standortgerechten Baum vergleichbarer Größenordnung zu ersetzen.
- A 9.4** Auf den privaten Grundstücken ist je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein Baum bzw. Obst-Hochstamm und je angefangene 100 m² Grundstücksfläche ein höherer sowie zwei mittlere Sträucher gemäß Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten; bereits vorhandene und erhaltene Bäume und Sträucher können hierbei angerechnet werden. Dabei verringern sich die erforderlichen Neupflanzungen bei Erhalt eines Baumes mit Stammumfang < 60 cm (gemessen in 1 m Höhe) um 1 Baum, eines Baumes mit Stammumfang 60 - 110 cm um 2 Bäume, eines Baumes mit Stammumfang > 110 cm um 3 Bäume und eines Strauches um einen Strauch.
- A 9.5** Für kleinkronige Bäume sind mindestens 6 m² große, für größere Bäume mindestens 10 m² große Pflanzbeete mit einer unverdichteten, durchwurzelbaren Substratschicht von 1,6 m Tiefe vorzusehen.
- A 9.6** Garagen sowie unterirdische Bauwerke oder Bauteile sind mit Erdschicht als Vegetationsschicht und zusätzlicher Drainageschicht zu bedecken und mit geeigneter Befahrung zu sichern. Einsaat fachgerecht zu begrünen; dies gilt nicht für Terrassen.
- A 9.7** Zum Ausgleich der durch diesen Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft wird neben den innerhalb des Geltungsbereichs durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen die folgende planexterne Ausgleichsmaßnahme festgesetzt: (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Auf dem Flurstück Nr. 13884 Gemarkung Weinheim ist eine Streuobstwiese mit ca. 55 Obsthochstämmen (2 x v. SU 7 cm, Pflanzabstand = 8 x 8 m) anzulegen. Die Maßnahme ist zu 100 % den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/02-07 zugeordnet.

- A 9.8** Für alle Begrüßungsmaßnahmen sind Arten und Größen entsprechend der folgenden Pflanzliste zu verwenden; weitere landschafts- und standortgerechte Arten sind zulässig.
- Pflanzliste**
- Bäume als 2x verpflanzter Hochstamm oder Stammbusch mit einem Stammumfang von mindestens 10-12 cm, Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 8-10 cm Straucher, je 3-4 Triebe ohne Ballen, Höhe 60-100 cm
- Einheimische Baumarten**
- | | |
|--------------------|--------------|
| Acer platanoides | Spitzahorn |
| Fraxinus excelsior | Esche |
| Quercus robur | Sieleiche |
| Tilia cordata | Winterlinde |
| Tilia platyphyllos | Sommerlinde |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
- Einheimische Großsträucher**
- | | |
|--------------------|-------------------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Corylus avellana | Haselnuss |
| Crataegus monogyna | eingriffeliger Weißdorn |
| Ilex aquifolium | Stechpalme |
| Malus communis | Wildapfel |
| Prunus spinosa | Schlehe |
- Mittlere und niedrige einheimische Sträucher**
- | | |
|--------------------|-----------------------|
| Cornus sanguinea | europ. Harttriegel |
| Euonymus europaeus | Pflaumenthüchen |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Viburnum lantana | Volliger Schneeball |
| Ligustrum vulgare | gemeiner Liguster |
| Lonicera xylosteum | gemeine Heckenkirsche |
| Rosa canina | Hundsrose |
- Obstbäume (Hochstämme)**
- | | |
|-------------|----------------|
| Alte Sorten | z.B. Böhnapfel |
|-------------|----------------|
- Fassadengrün**
- | | |
|-----------------------------|------------------|
| Hedera helix | Efeu |
| Parthenocissus tricuspidata | Wilder Wein |
| Clematis montana | Anemonenwaldrebe |
| Lonicera caprifolium | Jelängerjeliaber |
| Polygonum auribellum | Knöterich |
| Vitis vinifera | Wein |
- A 10 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Gerecht zugunsten der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 3789, 3823, 3824 und 3825.
- A 11 Immissionsschutz**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)
- Feste oder flüssige Brennstoffe dürfen zum Zweck der Primärbeheizung nicht verwendet werden. Ausnahmen können unter der Bedingung zugelassen werden, dass die Abweichung städtebaulich vertretbar und mit klimatologischen Belangen vereinbar ist.
- A 12 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
- Die zur Herstellung und statischen Absicherung des Straßenkörpers erforderlichen unter- und oberirdischen Stützmauern, Abgrabungen und/oder Aufschüttungen sind auf den privaten Grundstücken innerhalb eines 2 m breiten Streifens entlang der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grundstücksgrenze zu dulden ebenso wie Anlagen der Straßenbeleuchtung.

C Hinweise

- C 1 Geotechnik**
- Im Plangebiet stehen Löss, Lösslehm und Hanglehme größerer Mächtigkeit an, die lokal setzungsempfindlich und von geringer Standfestigkeit beziehungsweise Tragfähigkeit sein können. Die Schichten können am Hang insbesondere bei Wasserzutritt zu Rutschungen neigen. Vor der Realisierung von Bauvorhaben wird daher empfohlen, die örtlichen Bodenverhältnisse durch geotechnische Beurteilung zu erfassen und die Ergebnisse bei der baulichen Realisierung zu berücksichtigen.
- C 2 Archäologische Funde**
- Archäologische Funde sind sofort dem Amt für Baurecht und Denkmalschutz der Stadt Weinheim als untere Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkündung der Frist einverstanden ist.
- C 3 Private Grundstückszufahrten**
- Aufgrund der Straßenquerschnitte von zum Teil 3,50 m und weniger im Gebiet kann es erforderlich sein, die Grundstückszufahrten auf den privaten Grundstücken deutlich breiter als 3,00 m anzulegen, damit das Grundstück ohne Probleme angefahren werden kann.

Aufstellungsverfahren		
Aufstellung (§ 2 (1) BauGB)	Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde beschlossen	am 12.10.2005
Der Aufstellungsbeschluss wurde ordentlich bekanntgemacht		am 10.01.2007
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde ordentlich bekannt gemacht	am 10.01.2007
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 18.01.2007 bis 19.02.2007		19.02.2007
Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 (1) BauGB)	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben	vom 17.01.2007
Öffentliche Auslegung des Entwurfs (§ 5 (2) BauGB)	Der Entwurf des Bebauungsplans und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften wurde zugestimmt und deren öffentliche Auslegung beschlossen	am 19.11.2008
Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 01.12.2008 bis 13.01.2009		13.01.2009
Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB)	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die öffentliche Auslegung informiert mit Schreiben	vom 20.11.2008
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben		vom 20.11.2008
Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs (§ 5 (3) BauGB, § 3 (2) BauGB)	Dem geänderten bzw. ergänzten Entwurf des Bebauungsplans und dem geänderten bzw. ergänzten Entwurf der örtlichen Bauvorschriften wurde zugestimmt und deren erneute öffentliche Auslegung beschlossen	am 06.05.2009
Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften wurde ordentlich bekanntgemacht		am 16.05.2009
Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 25.05.2009 bis 19.06.2009		19.06.2009
Erneute Beteiligung der Behörden (§ 4 (3) BauGB, § 4 (2) BauGB)	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die erneute öffentliche Auslegung informiert mit Schreiben	am 19.05.2009
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben		am 19.05.2009
Wiederholte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs (§ 5 (7) BauGB, § 4 GemO)	Die wiederholte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften wurde ordentlich bekanntgemacht	am 11.07.2009
Die wiederholte erneute öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 20.07.2009 bis 03.08.2009		03.08.2009
Satzung (§ 5 (1) BauGB, § 4 GemO)	Die feststimmlich vorgeschriebenen Anlagen und die Darstellungen der Behörden wurden durch den Gemeinderat geprüft und beschlossen (Abwägung)	am 18.11.2009
Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften wurden als Satzung beschlossen am 18.11.2009		18.11.2009
Verfahren, 18.11.2009		
	gez. Bernhard Oberbürgermeister	
Inkrafttreten (§ 10 (3) BauGB, § 4 GemO)	Der Satzungsbeschluss wurde ordentlich bekanntgemacht	am 21.11.2009
Dem Satzungsbeschluss und der öffentlichen Bauvorschriften in Kraft treten.		
Die Ergänzungen der Bebauungspläne und der öffentlichen Bauvorschriften sind genehmigt mit Schreiben		am 19.11.2009
Rechtsgrundlagen	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2586) Bauzonenverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 120), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 460) Pflanzenschutzverordnung (PflanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 68) Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.04.2007 (GBl. Nr. 8, S. 202) Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, Nr. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 189) i.M.V. v. 01.07.2009 (GBl. Nr. 60, S. 200)	
Kartennutzungen (§ 2 (2) BauGB)	Die Kartennutzungen stimmen mit der Kartennutzungen überein. Stand: 06.04.2009	
	gez. Malik Stadtbauressourcenamt	
Planbearbeitung	Amt für Stadtentwicklung der Stadt Weinheim	SB: Wladimir Ziemerhock

Weinheim

Bebauungsplan Nr. 1/02-07

und
Örtliche Bauvorschriften
für den Bereich "Römerloch Ost"

SD - Nr. GR/137/09 Maßstab: 1:500

Dieser Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist unter Einhaltung der im Baugesetzbuch und in der Landesbauordnung vorgeschriebenen Verfahren zur Aufhebung von Bebauungsplänen und zur Aufhebung von örtlichen Bauvorschriften nach dem Willen des Gemeinderates zustande gekommen.

Weinheim, 19.11.2009 gez. Bernhard Oberbürgermeister

Datei: 1-02-07_a6091123